

Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben in der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amts.

XII. Jahrgang.

Berlin, 1. November 1901.

Nummer 21.

Diese Zeitschrift erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beilagen beigefügt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mittheilungen von Forschungsreisenden und Gelehrten aus den deutschen Schutzgebieten“, herausgegeben von Dr. Frohberg v. Danckelman. Der vierteljährliche Abonnementspreis für das Kolonialblatt mit den Beilagen beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen M. 3.—, direct unter Streifband durch die Verlagsbuchhandlung M. 3.50 für Deutschland einschl. der deutschen Schutzgebiete und Oesterreich-Ungarn, M. 3.75 für die Länder des Weltpostvereins. — Einwendungen und Anträge sind an die königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW12, Kochstr. 68—71, zu richten. (Einget. in der Zeitungs-Preisliste für 1901 unter Nr. 1080.)

Inhalt: Amtlicher Theil: Verfügung des Reichskanzlers, betreffend den Kolonialrath S. 773. — Verordnung, betr. die Ausführung und Anwerbung von Eingeborenen als Arbeiter im Schutzgebiete von Deutsch-Neu-Guinea, ausschließlich des Inselgebiets der Karolinen, Palau und Marianen S. 773. — Gouvernementskurs in Deutsch-Ostafrika S. 778. — Uebersicht der gerichtlichen Geschäfte bei den kaiserlichen Gerichten in Deutsch-Südwestafrika während des Jahres 1900 S. 778. — Personalien S. 780.

Nichtamtlicher Theil: Personal-Nachrichten S. 781. — Deutsch-Ostafrika: Wissenschaftliche Sammlungen S. 782. — Kamerun: Expedition des Oberleutnants Dominik S. 783. — Statistik der Waaren-Einfuhr und -Ausfuhr des Kamerungebiets im Jahre 1899 S. 783. — Kolafkultur in Kamerun S. 784. — Togo: Wissenschaftliche Sammlungen S. 786. — Deutsch-Südwestafrika: Hundesteuer in Karibib S. 786. — Aus dem Bereiche der Missionen und der Antisklaverei-Bewegung S. 786. — Aus fremden Kolonien und Produktionsgebieten: Handel Sansibars im Jahre 1900 S. 790. — Anbau von rothem Pfeffer auf Sansibar und Pemba S. 790. — Bau einer neuen Eisenbahn in der französischen Kolonie an der Eisenbahnküste S. 790. — Vanillekultur auf den Seychellen S. 791. — Agavefaserproduktion in Madras S. 791. — Verschiedene Mittheilungen: Welterzeugung und Verbrauch von Baumwolle im Jahre 1900/1901 S. 791. — Litteratur S. 792. — Verkehrs-Nachrichten S. 793. — Anzeigen.

Amtlicher Theil.

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

Verfügung des Reichskanzlers, betreffend den Kolonialrath.

Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses, betreffend die Errichtung eines Kolonialraths, vom 10. Oktober 1890 (Reichs-Gesetzbl. S. 179) wird Folgendes bestimmt:

Der § 1 der Verfügung des Reichskanzlers vom 10. Oktober 1890 (Kolonialblatt S. 268) erhält nachstehenden Zusatz:

Die Zahl der Mitglieder wird auf vierzig festgesetzt.

Berlin, den 18. Oktober 1901.

Der Reichskanzler.
Graf v. Bülow.

Verordnung, betreffend die Ausführung und Anwerbung von Eingeborenen als Arbeiter im Schutzgebiete von Deutsch-Neu-Guinea, ausschließlich des Inselgebiets der Karolinen, Palau und Marianen.

Auf Grund des § 2 der Verfügung des Reichskanzlers zur Ausführung der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Uebernahme der Landeshoheit über das Schutzgebiet von Deutsch-Neu-Guinea durch das Reich, vom 27. März 1899, wird für das Schutzgebiet von Deutsch-Neu-Guinea, mit Ausschluß des Inselgebiets der Karolinen, Palau und Marianen, Folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Ausführung von Eingeborenen zur Verwendung als Arbeiter ist nur gestattet:

- a) aus einem Theile des Schutzgebiets nach einem anderen Theile desselben,
- b) aus dem Bismarck-Archipel und den zum Schutzgebiet gehörigen Salomons-Inseln nach den berechtigten deutschen Plantagen außerhalb des Schutzgebiets.

Soweit hiernach die Anwerbung von Eingeborenen zum Zweck ihrer Verbringung als Arbeiter über See gestattet ist, gelten dafür die nachstehenden Bestimmungen.



§ 2.

Die Anwerbung ist nur auf Grund einer schriftlichen Erlaubniß des Gouverneurs statthaft. Anträge auf Ertheilung der Erlaubniß sind von den Unternehmern schriftlich zu stellen unter Angabe der Namen der Schiffe, die zur Anwerbung dienen sollen, sowie der Schiffsführer und der sonst mit der Anwerbung zu beauftragenden Personen. Die Erlaubniß wird für bestimmte Bezirke und auf eine bestimmte Anzahl von Arbeitern ertheilt. Wird der Antrag abgelehnt, so ist der Bescheid mit Gründen zu versehen.

Die ertheilte Erlaubniß kann durch Verfügung des Gouverneurs, oder in dringenden Fällen durch Verfügung der Behörde des Anwerbebezirks, solchen Schiffsführern oder sonstigen mit der Anwerbung beauftragten Personen, welche sich eines strafgesetzlich zu ahnenden Vergehens oder einer Zuwiderhandlung gegen die auf die Anwerbung bezüglichen Vorschriften schuldig gemacht haben, entzogen werden.

§ 3.

Die höchste Zahl der Arbeiter, welche einem Schiffe nach außerhalb des Schutzgebietes auszuführen gestattet ist, bestimmt sich danach, daß unter Deck für jeden angeworbenen Arbeiter ein Flächenraum von 1 qm (= 10,8 engl. Quadratfuß) und ein Luftraum von 1,50 cbm (= 55 engl. Kubikfuß) vorhanden sein muß.

Für Schiffe, welche Arbeiter nur innerhalb des Schutzgebietes befördern, darf unter der Voraussetzung, daß sie einen durch Sonnen- und Regensegel gut geschützten Deckraum haben, dieser Deckraum, soweit er nicht zu den Schiffsmännern gebraucht wird, als Flächenraum (1 qm für den Kopf) mit in Rechnung gezogen werden. Für jeden daneben für die Arbeiter bestimmten Quadratmeter Fläche unter Deck muß jedoch ein Luftraum von 1,50 cbm vorhanden sein.

§ 4.

Für die gestattete Anzahl Arbeiter muß das Schiff folgende Mengen von Nahrungsmitteln und Frischwasser an Bord haben:

für jeden Arbeiter als Tagesration 500 Gramm Reis und 1500 Gramm Yamß und 4 Liter Frischwasser, außerdem für jede Woche wenigstens einmal 750 Gramm Salzfleisch oder gesalzene oder gedörrte Fische sowie 60 Gramm Tabak und eine Thonpfeife. An Stelle des Reis können in gleicher Gewichtsmenge gegeben werden: Brot, Korn, frische Koloßnuß und Weizenmehl; anderes Mehl in zwei Dritteln der Gewichtsmenge; an Stelle der Yamß in gleicher Gewichtsmenge Kartoffeln und ähnliche in der Südsee übliche Feldfrüchte.

§ 5.

Das Schiff muß mit auskömmlichen Arzneimitteln versehen sein, und zwar müssen sich, abgesehen von für die Schiffsbefahrung vorgeschriebenen Arzneimitteln, mindestens an Bord befinden:

Arzneien und Krankenartikel	Per Kopf per Woche	Per		Per		Per	
		1 bis 15 Köpfe über- haupt	per Woche	16 bis 50 Köpfe über- haupt	per Woche	51 bis 100 Köpfe über- haupt	per Woche
Chininum hydrochloricum (salzsaures Chinin)	1,0 g in Tabletten à 0,5 g						
Opiumtinktur (nur in Lösungen, die in 100 Ge- wichtstheilen nicht mehr als 10 Gewichtstheile einfache Opiumtinktur enthalten)	2,0 g						
Bittersalz	5,0 g						
Salzsäure, reine		50 g		30 g		60 g	
Cognac			200 g	400 g		750 g	
Jodoform		10 g		10 g		20 g	
Sublimat (Hydr. bichlorat. corros.) in 1 g Pastillen zu Lösungen von 1:1000		20 g		10 g		20 g	
Vaseline		50 g		25 g		50 g	
Antiseptische Wundwatte		250 g		125 g		250 g	
Gewöhnliche geleimte Watte		300 g		150 g		300 g	
Heftpflaster auf Segeltuch, drei Finger breit		15 cm		10 cm		20 cm	
Grüne oder andere Seife		500 g		250 g		500 g	
Karbolhafter Kalk		1 kg		5 kg		1,5 kg	
Fieberthermometer		1 Stück		2 Stück		3 Stück	
Dreieckige Verbandtücher		3 Stück		6 Stück		12 Stück	
Nessel, Calico oder appr. Gaze in Stück				10 m		15 m	
Flanell-Leibbinden		1 Stück		5 Stück		10 Stück	
Eine Scheere zu Verbandzeug							
Ein Salbenspatel							



§ 6.

Die zur Anwerbung zu verwendenden Schiffe müssen von dem Gouverneur oder einem von ihm beauftragten Beamten schriftlich als für diesen Zweck geeignet erklärt werden.

Dabei ist die höchste Zahl der Arbeiter, welche ein Schiff aufnehmen darf, nach § 3 und die Menge der vorrätig zu haltenden Nahrungs- und Arzneimittel nach § 4 und § 5 festzusetzen.

§ 7.

Als selbständige Arbeiter dürfen nur gesunde Leute angeworben werden, welche ausreichend körperlich entwickelt und nicht altersschwach sind.

§ 8.

Die Dauer des Vertrags darf fünf Jahre nicht übersteigen. Dreijährige Vertragszeit ist wie bisher als Regel anzusehen. Der Inhalt des Vertrags muß dem beifolgenden Muster (Anlage 1) entsprechen. Zusätze sind gestattet, soweit sie nicht diesem Muster oder bestehenden Verordnungen zuwiderlaufen.

Die ein- oder mehrmalige Verlängerung des Vertrags ist zulässig, wenn Arbeiter und Arbeitgeber darüber einverstanden sind. Eine Verhandlung darüber ist von der Behörde des Arbeitsorts aufzunehmen.

§ 9.

Ehe die Angeworbenen in Dienst gestellt werden, sind sie der Verwaltungsbehörde des Anwerbezirks oder des Bestimmungsorts unter Einreichung der Anwerbepapiere vorzustellen.

Die für ein anderes Schutzgebiet angeworbenen Arbeiter sind sowohl der Behörde des Anwerbezirks als der Behörde des Bestimmungsorts vorzustellen.

§ 10.

Der Anwerbende hat der Behörde (§ 9) ein Verzeichniß der Angeworbenen nach anliegendem Muster (Anlage 2) in zwei Ausfertigungen einzureichen, von denen er eine, mit der vorgeschriebenen Bescheinigung versehen, zurückerhält.

Werden die Arbeiter nicht im Anwerbezirk verwendet, so sind drei Ausfertigungen einzureichen. (Eine Ausfertigung zur Verwendung gemäß Absatz 1, eine zweite für die Behörde des Anwerbezirks, die dritte für die Behörde des Bestimmungsorts.)

§ 11.

Die Behörde (§ 9) veranlaßt die Untersuchung durch einen Arzt, oder in Ermangelung eines Arztes durch einen Heilgehülfen, und entscheidet über die Dienstfähigkeit.

Zeitweilig wegen Krankheit dienstunfähige sind bis zu ihrer Herstellung auf Kosten des Anwerbenden zu verpflegen und ärztlich zu behandeln. Zeitweilig wegen Schwäche nicht vollkommen arbeitsfähig können zu leichteren Arbeiten zugelassen werden.

§ 12.

Nach Ablauf der Vertragszeit sind die zu entlassenden Arbeiter der Behörde des Arbeitsorts unter Einreichung eines Verzeichnisses nach anliegendem Muster (Anlage 3) vorzuführen. Die Behörde veranlaßt die Untersuchung durch einen Arzt oder in Ermangelung eines Arztes durch einen Heilgehülfen und bescheinigt entweder die Zulässigkeit der Heimbeförderung oder ordnet die zeitweilige Zurückbehaltung zum Zwecke ärztlicher Behandlung auf Kosten des Arbeitgebers an.

Sind Arbeiter von außerhalb zurückzubefördern, so findet die in Absatz 1 vorgesehene Vorstellung nicht nur bei der Verwaltungsbehörde des auswärtigen Arbeitsorts, sondern auch bei dem Gouvernement statt.

§ 13.

Bei der Behörde des Arbeitsorts ist ein Verzeichniß (Stammrolle) nach anliegendem Muster (Anlage 4) zu führen.

§ 14.

Der Arbeitgeber hat halbjährlich, Anfang Januar und Anfang Juli, über die Veränderungen in seinem Arbeiterbestande, bei Todesfällen unter Angabe des Todesstags, der Todesursache und der Höhe des Nachlasses, an die Behörde des Arbeitsorts Anzeige zu erstatten.

§ 15.

Lohn Guthaben verstorbener Arbeiter sind nebst dem übrigen Nachlaß durch den Arbeitgeber an die Erbberechtigten oder Stammesangehörigen des Verstorbenen in dessen Heimath auszuantworten. Bei einem Betrage bis zu fünfzig Mark einschließlich kann die Ausantwortung an Verwandte oder Stammesangehörige des Verstorbenen, welche mit ihm in demselben Arbeitsverhältnisse stehen, erfolgen. Der Behörde des Arbeitsorts ist in der halbjährlichen Anzeige (§ 14) anzugeben, daß und wie die Ausantwortung erfolgt ist.

§ 16.

Die Arbeiter dürfen nicht gezwungen werden, für den gezahlten Baarlohn beim Arbeitgeber Waaren zu entnehmen.

§ 17.

Für die Ausfertigung der Anwerbe-Erlaubniß, die Prüfung der Anwerbe-papiere, die Musterung der geworbenen Arbeiter und die Besichtigung und Vermessung der Schiffe sowie für die Eintragung in die Kontrolllisten ist von dem Anwerbenden eine Gebühr von fünf Mark auf jeden angeworbenen Arbeiter, für jede sonst nach dieser Verordnung erforderliche Bescheinigung einer Behörde des Schutzgebietes oder jede von einer solchen Behörde zu erteilende Erlaubniß eine Gebühr von drei Mark zu entrichten.

§ 18.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 19.

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1902 in Kraft. Gleichzeitig treten der § 3 der Straf-verordnung für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie, betreffend das Verbot der Verabfolgung von Waffen zc. sowie der Wegführung von Eingeborenen aus dem Schutzgebiet als Arbeiter vom ^{13. Januar} 3. November 1887. und die Verordnung, betreffend die Arbeiteranwerbung im Schutzgebiete von Deutsch-Neu-Guinea mit Einschluß des Inselgebietes der Karolinen, Palau und Marianen, vom 15. Oktober 1899 außer Kraft, und zwar auch für das bezeichnete Inselgebiet. Welches in § 23 jener Verordnung ausgesprochenen Aufhebung älterer Verordnungen behält es sein Verwenden.*).

Herbertshöhe, den 31. Juli 1901.

Der Kaiserliche Gouverneur.

In Vertretung:

Hahl.

Anlage 1.

Verhandelt den 19 ..

Vor dem Unterzeichneten erschien(en) heute
Der/dieselbe (dieselben) erklärte(n), daß es seine (ihre) Absicht sei, als Arbeiter für
..... sich anwerben zu lassen.

Es wurde ihm (ihnen) darauf bekannt gemacht, daß das Dienstverhältniß auf die Dauer von Jahren geschlossen werde; daß diese Zeit mit dem Tage der Ankunft am Bestimmungsorte zu laufen beginne und mit dem Tage der Einschiffung behufs der Rückbeförderung abschleße;

daß die Arbeitsstunden nach Sonnenaufgang beginnen und mit Sonnenuntergang endigen, von einer zweistündigen Pause für die Mittagsmahlzeit und Erholung unterbrochen werden, und die Arbeitsdauer im Ganzen bis zehn Stunden am Tage betrage;

daß an Sonntagen nicht gearbeitet werde, es sei denn, daß Sonntagsarbeit im Wege der Disziplinarstrafe verhängt werde;

daß von dem Beginne der Vertragszeit an, spätestens aber nach Ablauf eines Monats vom Tage der Anwerbung an ein bestimmter Lohn in Höhe von monatlich in barem Gelde in Handelswaaren**) zu den an dem Bestimmungsort üblichen Ladenpreisen gewährt, und daß derte Theil dieses Lohnes am Ende jedes Monats, der Rest erst nach Ablauf der Dienstzeit unter Aufsicht der Ortsbehörde ausgezahlt werde;

daß für Wegläufer und für Kranke, welche länger als vierzehn Tage hintereinander arbeitsunfähig sind, während der längeren Dauer der Krankheit, auf Grund einer von der vorgenannten Behörde auszustellenden Bescheinigung über die Dauer der jedesmaligen Arbeitsversäumniß der Lohn in Wegfall komme, daß Wegläufer auf Antrag durch die vorgenannte Behörde für die Zeit, während welcher sie ihren Verpflichtungen sich entzogen haben, zum Nachdienen angehalten werden können;

daß ihm (ihnen) die nöthige Verpflegung, Kost und ärztliche Pflege einschließlic der Arznei freigestellt werde, in Gemäßheit der an Ort und Stelle geltenden behördlichen Festsetzungen;

daß, wo solche Bestimmungen fehlen, die für die Verpflegung an Bord der Arbeiterschiffe festgesetzten Bestimmungen gelten;

*) Durch den § 23 der nicht veröffentlichten Verordnung vom 15. Oktober 1899 sind insbesondere aufgehoben: die Verordnungen für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie, betreffend die Anwerbung und Ausführung von Arbeitern vom 15. August 1888, betreffend die Zurückbeförderung von Eingeborenen-Arbeitern vom 20. Februar 1890, betreffend die Arbeiterdepots vom 16. August 1888, betreffend die gesundheitliche Kontrolle der als Arbeiter angeworbenen Eingeborenen vom 19. November 1891 sowie die Verfügung vom 30. November 1893, betreffend eine Abänderung der Verordnung betreffend die Anwerbung und Ausführung von Eingeborenen als Arbeiter vom 15. August 1888 und die Verfügung betreffend Abänderung der Verordnung vom 15. August 1888 über die Anwerbung zc. vom 18. Oktober 1894.

**) Findet eine der beiden Zahlungsarten nicht Anwendung, so sind die betreffenden Worte „in barem Gelde“ oder „in Handelswaaren zc.“ zu streichen.



daß er (sie) mit Beendigung des Dienstverhältnisses frei nach der Heimath zurückbefördert werde(n), daß er (sie) jedoch nicht das Recht habe(n), die rechtzeitige Heimbeförderung zurückzuweisen.

Der (Die) zu 1 aufgeführte(n) Arbeiter erklärte(n) hierauf:

Ich bin (Wir sind) mit den mir (uns) soeben bekannt gegebenen Bedingungen einverstanden und verpflichte(n) mich (uns) während der Dauer von Jahren zur Arbeit nach der oben angegebenen Bestimmung.

.....
Verhandelt wie oben. (Handzeichen des Angeworbenen.)

(Name des Anwerbenden.)

(Raum für Unterschriften.)

Bescheinigung.

Wir bekunden hierdurch, daß vorstehende Verhandlung mit der (den) in derselben genannten Person(en) in der Weise, wie sie niedergeschrieben, stattgefunden hat, daß d Erschienene(n), nach voller Aufklärung über die Bedeutung aller Bestimmungen des Vertrags, letzteren zum Zeichen der Genehmigung eigenhändig vollzogen hat (haben).

(Datum und Unterschriften des Anwerbers und zweier des Deutschen und Englischen kundigen Zeugen.)

Verzeichniß

Anlage 2.

der von dem Schiffe , Heimathshafen , Kapitän
zu angeworbenen farbigen Arbeiter.

Nr.	Lau- fen- de Nr.	Voller Name des Arbeiters	Ge- schlecht	Alter	Aus- bedun- gener Mo- nats- lohn	Tag der Anwer- bung	Dauer der Ver- pflich- tung	Heimathsort des Arbeiters bezw. Ort der Anwerbung			Name und nähere Bezeich- nung des Be- stim- mungs- orts	Des Besitzers, für dessen Dienste der Arbeitler geworben ist,		Bemerkun- gen (z. B. betreffend Todesfälle, Ent- weichungen z.)	
								Name	des Dorfes und Di- strikts	der Bai oder Küste		des Landes od. der Insel	Name		Wohn- ort
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9a.	9b.	9c.	10.	11a.	11b.	12.	

Bescheinigung. Dem Schiff , Kapitän , wird hiermit bescheinigt, daß das Schiff, Ausrüstung und die in vorstehender Liste eingetragenen, geworbenen Arbeiter gemäß der Verordnung vom vorschriftsmäßig revidirt und in Ordnung gefunden sind. Es wird daher dem Kapitän die Erlaubniß erteilt, mit dem Schiff die in vorstehender Liste Spalte 3 aufgeführten Personen nach , als dem angegebenen Bestimmungsort, als Arbeiter wegzuführen.

(Ort, Datum.)

(Ort und Datum)

(Name)

(Führer de.) {
Bart
Schoon.
Ritter

Verzeichniß

Anlage 3.

der von dem Schiff , Heimathshafen , Kapitän
zur Rückbeförderung in die Heimath an Bord genommenen farbigen Arbeiter.

Anwer- ben- num- mer	Voller Name des Arbeiters	Ge- schlecht	Alter	Ausbed. Monatslohn	Tag der Anwerbung	Dauer der Verpflichtung	Heimathsort des Arbeiters bezw. Ort der Anwerbung			Name und nähere Bezeichnung Wohnort		Welcher Lohn ist aus- gezahlt worden?	Wo zur Rück- beförderung eingeschifft	Wann	Tag der Ablieferung in Heimathsorte	Bemerkungen		
							Name	des Dorfes und Distrikts	der Bai oder Küste	des Landes oder der Insel	des Bestim- mungs- orts						des Besitzers	des Besitzers
	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9a.	9b.	9c.	10a.	10b.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	



Bescheinigung. Dem Schiff, Kapitän, wird hiermit bescheinigt, daß das Schiff, Ausrüstung und die in vorstehender Liste eingetragenen, geworbenen Arbeiter gemäß der Verordnung vom vorschriftsmäßig revidiert und in Ordnung befunden sind. Es wird daher dem Kapitän die Erlaubniß erteilt, mit dem Schiff die in vorstehender Liste Spalte 3 aufgeführten Personen nach ihrer Heimath zurückzubringen.
(Ort, Datum.)

(Ort und Datum)
(Name)
(Führer de.) { Bart
Schoon.
Kutter }

Anlage 4.

Stammrolle

für angeworbene farbige Arbeiter.

Nr. der Stammrolle	Laufende Nummer	Voller Name des Arbeiters	Geschlecht	Alter	Ausgeb. Monatslohn	Tag der Anwerbung	Dauer der Verpflichtung	Heimathsort des Arbeiters bezw. Ort der Anwerbung			Name und nähere Bezeich- nung des Be- stim- mungs- orts	Des Besitzers, für dessen Dienste der Arbeiter geworben ist,		Name des Schiffes und Kapitän's, ob. der Schiffe und Kapitäne, welche an der Anwerbung u. dem Transport der Arbeiter betheiligt sind	Name des Schiffes und Kapitän's, ob. der Schiffe und Kapitäne, welche an der Wüchserberbung be- theiligt sind
								Name des Dorfes und Distrikts	der Bai oder Küste	des Landes oder der Insel		Name	Wohn- ort		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9a.	9b.	9c.	10.	11a.	11b.	12.	13.

Gouvernementskurs in Deutsch-Ostafrika.

Der amtliche Kurs der Ruple ist durch das Kaiserliche Gouvernement von Deutsch-Ostafrika für den Monat Oktober 1901 auf 1,38613 Mark = 1 Ruple festgesetzt worden.

Uebersicht der gerichtlichen Geschäfte bei den Kaiserlichen Gerichten in Deutsch-Südwestafrika während des Jahres 1900. *)

Kaiserliches Bezirksgericht zu Windhoek.

I. Gerichtsbarkeit des Obergerichts und des Obergerichters.

Es waren anhängig:	Aus			Davon	
	früheren Jahren	dem Be- richtsjahre	zusammen	wurden erledigt	bleiben unerledigt
A. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, und zwar:					
a) Berufungen	2	9	11	5	6
b) Beschwerden	—	15	15	14	1
B. Beschwerden in Konkursfachen	—	—	—	—	—
C. Strafsachen, und zwar:					
a) Berufungen	—	9	9	5	4
Davon in Privatlagesachen	—	2	2	2	—
b) Beschwerden	—	9	9	9	—
D. Beschwerden in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit	—	—	—	—	—
E. Beschwerden auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 2. April 1893	—	—	—	—	—

*) Vergleiche Deutsches Kolonialblatt 1900, S. 366.



II. Gerichtsbarkeit erster Instanz.

Es waren anhängig:	Aus			Davon	
	früheren Jahren	dem Berichtsjahre	zusammen	wurden erledigt	bis dahin unerledigt
A. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, und zwar:					
1. Prozesse, einschließlich Urkunden-, Ehe- und Entmündigungssachen	19	202	221	149	72
2. Arreste und einstweilige Verfügungen	3	12	15	14	1
3. Anträge außerhalb eines Verfahrens	—	5	5	5	—
4. Rechtshilfejachen	2	38	40	33	7
5. Mahnjachen	—	304	304	304	—
6. Sühnejachen	—	—	—	—	—
7. Zwangsvollstreckungen	23	155	178	158	20
8. Zwangsversteigerungen	—	2	2	1	1
Von den zu 1. aufgeführten Sachen gehörten zur Zuständigkeit					
a) des Richters	7	123	130	92	38
b) des Gerichts	12	79	91	57	34
Die zu 2 bis 8 aufgeführten Sachen gehörten sämtlich zur Zuständigkeit des Richters.					
B. Konkursjachen	—	4	4	—	4
C. Strafsachen, und zwar:					
1. Sachen, in denen ein Strafbefehl erlassen wurde	—	49	49	48	1
2. Sachen, in denen ein Hauptverfahren einzuleiten war	1	40	41	28	13
Davon waren Privatklagejachen	1	13	14	11	3
3. Ermittlungen	5	55	60	32	28
4. Beschwerden gegen Entscheidungen des Richters	—	5	5	5	—
In den Sachen zu 2 fanden Hauptverhandlungen statt					
a) mit Beisitzer	—	—	1	—	—
b) ohne Beisitzer	—	—	40	—	—
D. Sühnejachen in Privatklagejachen	—	14	14	14	—
E. Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, und zwar:					
1. Vormundschaften und Pflegschaften	5	1	6	2	4
2. Erbteilungen	—	—	—	—	—
3. Erbbescheinigungen	—	—	—	—	—
4. Verfügungen in Grundbuchsachen	—	46	46	46	—
5. Errichtung zc. von letztwilligen Verfügungen	—	2	2	2	—
6. Nachlassregulirungen	7	8	15	10	5
7. Hinterlegung von Geld und Werthjachen	2	4	6	2	4
8. Eintragungen in das Handelsregister	—	15	15	15	—
9. Protestjachen	—	4	4	4	—
10. Sonstige Handlungen	—	32	32	32	—
F. Verfahren auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 2. April 1893	—	—	—	—	—
Kaiserliches Bezirksgericht zu Swakopmund (Westbezirk).					
A. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, und zwar:					
1. Prozesse, einschließlich der Urkunden-, Ehe- und Entmündigungsprozesse	17	98	115	84	31
2. Sonstige Rechtsstreitigkeiten, Arreste, einstweilige Verfügungen, Zwangsvollstreckungen, Mahnjachen, Sühnejachen, Aufgebote	—	588	588	568	20
Von den Sachen zu 1 und 2 gehörten zur Zuständigkeit					
a) des Richters	7	64	71	51	20
b) des Gerichts	10	34	44	33	11
B. Konkursjachen	—	2	2	1	1
C. Strafsachen, und zwar:					
1. Sachen, in welchen ein Strafbefehl zu erlassen war	—	18	18	18	—
2. Sachen, in welchen ein Hauptverfahren einzuleiten war	2	18	20	20	—
3. Sachen, in welchen ein Hauptverfahren nicht einzuleiten war	3	13	16	16	—
In den Sachen zu 2 fanden Hauptverhandlungen statt:					
a) ohne Beisitzer	1	3	4	—	—
b) mit Beisitzern	5	11	16	—	—
4. Beschwerden gegen Entscheidung des Richters	—	—	—	—	—
D. Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, und zwar:					
1. Nachlassregulirungen	13	41	54	38	16
2. Aufnahme von Verträgen und Vollmachten	—	6	6	—	—
3. Öffentliche Verkäufe	—	42	42	—	—
4. Sonstige Handlungen, Beglaubigungen, Ausstellungen von Attesten, Eintragungen in die Handelsregister und Bescheinigungen verschiedener Art	—	90	90	—	—
E. Verhandlungen und Entscheidungen auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 2. April 1893, betreffend das Aufgebot von Landansprüchen zc.	—	—	—	—	—
F. Bei Streitigkeiten zwischen Weissen und Eingeborenen wurde in . . . Fällen verhandelt bezw. die Vermittelung des Kaiserlichen Gerichts angerufen	—	3	3	—	—
G. Gerichtstage wurden abgehalten:					
a) in Omaruru 2, b) in Djimbingwe 3, c) in Karibib 2.					



Kaiserliches Bezirksgericht zu Reetmanshoop (Südbezirk).

Gerichtsbarkheit erster Instanz.

Es waren anhängig:	Aus		zusammen	Davon	
	früheren Jahren	dem Berichtsjahre		erledigt	blieben unerledigt
A. Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, und zwar:					
1. Prozesse, einschließlich Urkundenprozeße, Ehe- und Entmündigungssachen	8	23	31	18	13
Hiervon gehörten zur Zuständigkeit					
a) des Richters	2	11	13	8	5
b) des Gerichts	6	12	18	10	8
wurden erledigt: a) durch Vergleich, Verzicht, Anerkennung zc.	5	10	15	15	—
b) durch Urtheil	1	2	3	3	—
c) es schweben noch	2	11	13	—	13
Rechtsmittel wurden eingelegt:					
a) Berufung	1	—	1	1	—
b) Beschwerde	—	—	—	—	—
2. Sonstige Rechtsachen, und zwar:					
a) Arreste, einstweilige Verfügungen	—	—	—	—	—
b) Rechtshilfesachen	—	—	—	—	—
c) Zwangsvollstreckungen	—	5	5	5	—
d) Mahnsachen	7	46	53	39	14
e) Sühnesachen	—	1	1	1	—
f) Aufgebote	—	—	—	—	—
g) Anträge außerhalb eines bei dem Gericht anhängigen Rechtsstreites	—	2	2	2	—
B. Konkursachen	—	—	—	—	—
C. Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen	1	—	1	—	1
D. Strafsachen, und zwar:					
1. Strafbefehle	—	8	8	8	—
2. Hauptverhandlungen	1	7	8	5	3
3. erledigt ohne Hauptverhandlung	1	1	2	2	—
4. es schweben noch	1	3	4	—	4
5. Rechtsmittel wurden eingelegt: a) Berufung	—	1	1	—	1
b) Beschwerde	—	—	—	—	—
6. Rechtshilfesachen	—	4	4	4	—
E. Sühnesachen	1	5	6	6	—
F. Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, und zwar:					
1. Vormundschaften und Pflégschaften	—	1	1	1	—
2. Erbtheilungen	—	—	—	—	—
3. Erbbescheinigungen	—	1	1	1	—
4. Grundbuchsachen: a) Anlegung von Grundbüchern	—	—	—	—	—
b) Eintragungen in Abth. I, II u. III des Grundbuchs	—	—	—	—	—
5. Errichtung von letztwilligen Verfügungen	—	2	2	2	—
6. Nachlassregulirungen	2	1	3	3	—
7. Eintragungen in die Handelsregister:					
a) Firmenregister	—	7	7	7	—
b) Gesellschaftsregister	—	4	4	4	—
c) Prokurenregister	—	3	3	3	—
d) Genossenschaftsregister	—	—	—	—	—
8. Hinterlegung von Geld und Werthsachen	—	—	—	—	—
9. Protestsachen	—	—	—	—	—
10. Beglaubigungen, Vollmachten	—	17	17	17	—
11. Sonstige Akte	—	1	1	1	—
G. Verfahren auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 2. April 1893, betreffend Aufgebot von Landansprüchen zc.	1	—	1	1	—
H. Gerichtstage fanden statt: in Gibeon 1, in Warmbad 2.					

Personalien.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem ersten Observator an der Königlichen Sternwarte zu Göttingen, Professor Dr. L. Umbrohn, den Rothen Adler-Orden 4. Klasse zu verleihen.



Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Maschinisten-Assistenten von der Flottille des Kaiserlichen Gouvernements von Deutsch-Ostafrika, Norberg, das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Kaiserliche Schutztruppen.

Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika.

A. R. D. vom 15. Oktober 1901.

Dr. Stolorosky, Marine-Assistenzarzt der Reserve, wird nach erfolgtem Ausscheiden aus der Marine mit dem 18. d. Mts. als Assistenzarzt mit einem Patent vom 10. Dezember 1900 bei der Schutztruppe angestellt.

A. R. D. vom 18. Oktober 1901.

v. Beeßen, Leutnant, scheidet aus der Schutztruppe am 31. d. Mts. aus und wird gleichzeitig im 5. Westfälischen Infanterie-Regiment Nr. 53 angestellt.

Dr. Bürger, Oberarzt, wird der Abschied bewilligt.

Schutztruppe für Südwestafrika.

A. R. D. vom 18. Oktober 1901.

Fromm, Hauptmann, unter Belassung à la suite der Schutztruppe ausnahmsweise ein weiterer einjähriger Urlaub bewilligt und sein Antrag um Verlängerung der Dienstverpflichtung bis zum 17. Oktober 1902 genehmigt.

Wettstein, Oberleutnant, scheidet aus der Schutztruppe am 17. d. Mts. aus und wird mit dem 18. d. Mts. im Infanterie-Regiment Markgraf Ludwig Wilhelm (3. Badischen) Nr. 111 angestellt.

Frhr. v. Hirschberg, Leutnant im 2. Großherzoglich Hessischen Feldartillerie-Regiment Nr. 61, scheidet aus dem Heere am 17. d. Mts. aus und wird mit dem 18. d. Mts. in der Schutztruppe angestellt.

Dr. Kuhn, Stabsarzt, im Anschluß an den ihm vom Oberkommando der Schutztruppen bewilligten fünfmonatigen Urlaub vom 11. d. Mts. ab ein weiterer einjähriger Urlaub unter Stellung à la suite der Schutztruppe bewilligt und der Antrag um Verlängerung der Dienstverpflichtung bis zum 11. Oktober 1902 genehmigt.

A. R. D. vom 15. Oktober 1901.

Die nach § 9c Abs. 2 und 3 der „Organisatorischen Bestimmungen für die Kaiserlichen Schutztruppen in Afrika“ zu Uebungen in Meiner Schutztruppe für Deutsch-Südwestafrika zugelassenen Offizier-Aspiranten und Offiziere des Beurlaubtenstandes der Armee erhalten für die Dauer dieser Uebungen diejenigen Gebühren, welche ihnen bei Ableistung der Uebungen bei einem heimischen Truppentheile nach Maßgabe der „Besoldungsvorschrift für das preußische Heer im Frieden“ zustehen würden.

Schutztruppe für Kamerun.

A. R. D. vom 12. Oktober 1901.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Oberleutnant Schloffer, den Leutnants v. Unruh und Umber den Königl. Kronen-Orden 4. Klasse mit Schwertern, dem Stabsarzt Hoesemann den Rothen Adler-Orden 4. Klasse mit Schwertern am weiß-schwarzen Bande und dem Feldwebel Hensel das Militär-Ehrenzeichen 2. Klasse zu verleihen.

Laut Mittheilung des Herrn Chefs des Militär-Kabinetts vom 12. Oktober 1901 ist die Krieger-Verdienst-Medaille 2. Klasse dem farbigen Unteroffizier Fataffe, dem Gefreiten Suberu, den Soldaten August, Adebide und Uba II Allerhöchst verliehen worden.

Nichtamtlicher Theil.

Personal-Nachrichten.

Deutsch-Ostafrika.

Der Intendanturrath M. Müller und der Gouvernementssekretär R. Müller haben das Schutzgebiet mit Heimathsurlaub verlassen.

Der Bezirksamtmann Boeder, der Regierungsassessor v. Birch und der Forstpraktikant Dr. Holz haben die Ausreise, der Baudirektor Gurkitt und der Förster Steud die Wiederausreise nach Deutsch-Ostafrika angetreten.

